

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 22, 29 und 39 Abs. 5 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) und des § 15 Abs. 1 Ziff. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 13. November 2008 und am 11. April 2013 folgende

## **Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung)**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Im Gebiet der Stadt Burg, einschließlich der Bereiche „Waldschule“ und „Naherholungsgebiet Parchauer See“ wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern, einen artenreichen Baumbestand zu erhalten und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird im Gebiet der Stadt Burg, einschließlich der Bereiche „Waldschule“ und „Naherholungsgebiet Parchauer See“, der bestehende Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (3) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Geschützt sind:
  - a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
  - b) vorhandene Alleen innerhalb des Geltungsbereiches,
  - c) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
  - d) alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes angepflanzt worden und/oder zu erhalten sind,
  - e) alle Bäume, Gehölze und Hecken an/auf öffentlichen Wegen und Plätzen.
- (2) Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe gem. Absatz 1 Buchstabe a), ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge, maßgebend.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht:
  - a) für Obstbäume,
  - b) für Bäume und sonstige Landschaftsbestandteile die aufgrund des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anderweitig unter Schutz gestellt sind,
  - c) für Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520),
  - d) für Bäume innerhalb der Abflussprofile von Gewässern erster und zweiter Ordnung, für Randstreifenbepflanzungen im Sinne des § 50 Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) sowie für vom Gewässerunterhaltungspflichtigen unterhaltenen Schonstreifen im Sinne des § 50 Abs. 1 WG LSA.

### § 3

#### Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (Fläche unter der Baumkrone), insbesondere durch:
- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
  - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,
  - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straße gehört,
  - g) das Anbringen von Plakatierungen aller Art,
  - h) unsachgemäßer Rückschnitt der Baumkrone.

Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und oberirdischen Gewässern, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Unter das Verbot des Absatzes 1 fallen nicht:
- a) Ordnungsgemäße Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
  - b) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann,
  - c) Maßnahmen zum Zwecke der Gewässerunterhaltung im Sinne des § 102 WG LSA,
  - d) Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen.
- (5) Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gem. Absatz 4 Buchstabe b) sind der Stadt Burg unverzüglich anzuzeigen.

### § 4

#### Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis erteilt die Stadt Burg, in schriftlicher Form. Die Durchführung von Baumfällungen oder des Rückschnittes von Bäumen die sich im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze befinden, bedürfen vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme des vorherigen Einvernehmens des Bau- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Burg. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- (2) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn:
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) der geschützte Baum so krank ist, dass die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an seinem Erhalt mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise unter zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - f) der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt.  
Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des ganzen Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.
- (5) Für die Erteilung der Fällgenehmigung bleibt § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Erlaubnis ist vom Antragsteller bei der Stadt Burg mindestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist eine Lageskizze über den Baumbestand beizufügen. In der Lageskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art und des Stammumfanges (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) einzutragen.
- (2) Wird im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, Höhe, die Kronenauslage (Kronentraufbereich) und der Stammumfang maßstäblich einzutragen. In Zweifelsfällen kann eine amtliche Einmessung verlangt werden. Soweit die Kronenauslage (Kronentraufbereich) von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, sind auch diese im Lageplan darzustellen.
- (3) Die Erlaubnis erlischt mit Ablauf des im Bescheid festgelegten Termins. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

## § 6

### Ersatzanpflanzungen

- (1) Die Erlaubnis zur Entfernung eines Baumes ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstaben b), d) und f) und Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzanpflanzung zu erteilen. Ist die Ersatzanpflanzung auf demselben Grundstück oder einem anderen von dem Antragsteller zu benennenden Grundstück im Geltungsbereich des § 1 der Satzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so wird die Erlaubnis unter Verpflichtung der Ersatzanpflanzung auf von der Stadt Burg zugewiesenem öffentlichem Grund und Boden erteilt. Eine zweijährige Anwuchspflege ist durch den Antragsteller zu garantieren. Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Stadt Burg und Grundstückseigentümern können Abweichendes regeln soweit im Rahmen des Stadtumbaus Baumpflanzungen vorgenommen werden, um Baulücken oder Freiflächen zeitweilig zu gestalten.
- (2) Als Ersatzanpflanzung ist grundsätzlich für jeden zu entfernenden Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen heimischen Art (keine Obstbäume) mit einem Stammumfang von mindestens einem Sechstel des zu entfernenden Baumes (gemessen Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden) auf Kosten des Antragstellers anzupflanzen und zu erhalten. Nach erfolgter Durchführung der Ersatzanpflanzung ist diese, schriftlich, der Stadt Burg anzuzeigen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzanpflanzung zu wiederholen.

## § 7

### Folgebeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder derart beschädigt, dass der Baum abstirbt, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Ersatzanpflanzung vorzunehmen. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen bleiben unberührt.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten die gleichen Verpflichtungen wie im Fall des § 6 dieser Satzung. Die Stadt Burg, kann stattdessen mit dem Eigentümer vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Stadt Burg abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt.

## § 8

### Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Burg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung auf eigene Kosten zu treffen hat. Bei Baumaßnahmen sind die Schutzmaßnahmen der DIN 18920, "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", durch den Bauausführenden einzuhalten.
- (2) Die Stadt Burg kann im Übrigen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen hat, soweit diese für die weitere Erhaltung der geschützten Bäume erforderlich sind. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht bereit, kann ihn die Stadt Burg dazu verpflichten, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch die Stadt Burg oder einen beauftragten Unternehmer zu dulden (Ersatzvornahme).

- (3) Soweit die Kosten für die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gem. Absatz 2 von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen sind, entfällt für ihn bzw. seinen Rechtsnachfolger eine spätere Verpflichtung zur Neuanpflanzung, falls der Baum innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Durchführung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen doch entfernt werden muß.

### **§ 9**

#### **Haftung der Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 6 und 7 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Erlaubnis nach § 4 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 4 Buchstabe b) nicht nachkommt,
  - c) bestandskräftige Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 8 Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet,
  - d) Bedingungen oder Auflagen zu einer Erlaubnis nach § 4 bzw. Anordnung gem. § 8 nicht erfüllt,
  - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 und 7 trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß dieser Baumschutzsatzung ist die Stadt Burg.

### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau in Kraft.

Burg, 12. APR. 2013

Dienstsiegel

gez. Rehbaum  
Bürgermeister

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau Nr. 15 vom 17. April 2013